

Parkerleichterungen für Schwerbehinderte

Zum 01.01.2012 ist eine überarbeitete Verwaltungsvorschrift über die Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen in Sachsen in Kraft getreten (VwV Parkerleichterungen).

Damit geht eine Änderung im Verwaltungsablauf einher.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Sozialamt, Sachgebiet Schwerbehindertenrecht hat künftig über die gesundheitlichen Voraussetzungen für Parkerleichterungen in einem förmlichen Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX zu entscheiden.

Die Entscheidung, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen erfüllt sind oder nicht, wird neben der Feststellung zum Grad der Behinderung (GdB) und zu den Merkzeichen in allen Bescheiden ab einem GdB von 50 getroffen und dient der Vorlage beim zuständigen Straßenverkehrsamt.

Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens erfolgt die Antragstellung direkt im Sachgebiet Schwerbehindertenrecht unter folgender Anschrift:

Landratsamt Vogtlandkreis
Sozialamt, Sachgebiet III
Friedrich- Naumann- Str. 3
08209 Auerbach

Die Antragsformulare wurden entsprechend ergänzt und liegen im Sachgebiet sowie in allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen und den Straßenverkehrsbehörden des Vogtlandkreises aus. Im Internet unter www.vogtlandkreis.de/formulare können sowohl die Erstanträge als auch die Änderungsanträge herunter geladen werden.

Es ist empfehlenswert, vorhandene aktuelle Befundunterlagen bereits bei der Antragstellung in Kopie mit einzureichen, weil dadurch die Bearbeitungszeiten verkürzt werden können.

Welcher Personenkreis erfüllt die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Parkerleichterungen?

1. EU-einheitlicher blauer Parkausweis:

- außergewöhnlich Gehbehinderte mit dem Merkzeichen aG auf dem Schwerbehindertenausweis
- Blinde mit dem Merkzeichen BI auf dem Schwerbehindertenausweis
- schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie

2. bundeseinheitlicher orangefarbener Parkausweis:

- Schwerbehinderten Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)
- Schwerbehinderten Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
- Schwerbehinderten Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt
- Schwerbehinderten Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt

3. in Sachsen gültiger gelbfarbener Parkausweis:

- Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G, bei denen wenigstens ein GdB von 70 alleine infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge vorliegen
- Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung)
- Vorliegen einer Erkrankung oder eines Zustandes nach einem Unfall oder nach einer schweren Operation, die vorübergehend, für einen längeren Zeitraum (maximal sechs Monate) starke Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule hervorrufen. Diese müssen das Gehvermögen so stark beeinflussen, dass vermeidbare Wege erspart werden müssen.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den zuletzt genannten Personenkreis der vorübergehend Berechtigten prüft die zuständige Straßenverkehrsbehörde selbst. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung ist dort als Nachweis vorzulegen. Ein Verfahren im Schwerbehindertenrecht wird in diesem Ausnahmefall nicht durchgeführt.